

---

## S 9 R 146/14

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Wiesbaden
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 R 146/14
Datum	23.07.2015

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 R 303/15
Datum	22.02.2019

#### 3. Instanz

Datum	01.10.2019
-------	------------

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung über den 28.02.2013 hinaus streitig.

Der 1958 geborene Kläger ist nach seinen Angaben gelernter Fliesenleger. Nach den Feststellungen der Beklagten sei er nach Tätigkeiten als Waldarbeiter zuletzt bis 2001 im Palettenbau beschäftigt gewesen.

Der Kläger beantragte am 14.08.2009 die Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung. Nach beratungsärztlicher Auswertung der vorliegenden ärztlichen Unterlagen gewährte die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 23.10.2009 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ab 01.09.2009 bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze und mit weiterem Bescheid vom 22.12.2009 Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit vom 01.03.2010 bis 28.02.2013.

---

Am 19.11.2012 beantragte der Klager die Weitergewahrung der Rente wegen voller Erwerbsminderung. Die Beklagte zog arztliche Unterlagen bei und veranlasste eine sozialmedizinische Untersuchung durch Frau Dr. C. Diese kam in ihrem Gutachten vom 21.01.2013 zu dem Ergebnis, dass der Klager wieder in der Lage sei, leichte Arbeiten mit Einschrankungen sechs Stunden und mehr taglich zu verrichten.

Im Hinblick auf die arztlichen Feststellungen lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 11.02.2013 den Antrag auf Weiterzahlung ab, weil der Klager wieder mindestens sechs Stunden taglich unter den ublichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstchtig sein konne. Ab dem 01.03.2013 liege auch keine teilweise Erwerbsminderung mehr vor. Der Bescheid vom 23.10.2009 werde daher nach [ 48](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) aufgehoben.

Hiergegen hat der Klager am 26.02.2013 Widerspruch erhoben, weil sein gesundheitlicher Zustand sich nicht verbessert, sondern verschlechtert habe. Er leide als Dauerfolge eines Unfalles unter permanenten Schmerzen an den unfallgeschdigten Stellen, insbesondere an der linken Schulter und Ellbogen sowie im linken Beckenbereich.

Im Hinblick auf die aufschiebende Wirkung des eingelegten Widerspruchs wies die Beklagte mit Bescheid vom 22.04.2013 die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung mit Wirkung ab dem 01.03.2013 wieder an.

Mit Schreiben vom 15.05.2015 horte die Beklagte den Klager zur Entziehung der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ab dem 01.03.2013 an. Wahrend des Widerspruchsverfahrens veranlasste die Beklagte eine orthopedische Untersuchung des Klagers durch Dr. D. Dieser kam in seinem Gutachten vom 06.11.2013 zu dem Ergebnis, dass der Klager wieder in der Lage sei, leichte bis mittelschwere Arbeiten mit Einschrankungen sechs Stunden und mehr taglich zu verrichten.

Schlielich wies die Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 02.04.2014 zurck. In den Grunden heit es, dass der Klager uber den 28.02.2013 hinaus weder voll noch teilweise erwerbsgemindert sei. Daraus ergebe sich einerseits, dass die zeitlich bis zum 28.02.2013 befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung uber den 28.02.2013 hinaus nicht mehr zu gewahren sei. Andererseits habe sich aufgrund des wieder erlangten Leistungsvermogens gegenber den Verhltnissen, die bei Erteilung des Bescheides vom 23.10.2009 uber die Gewahrung der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung magebend gewesen seien, eine wesentliche nderung ergeben. Da der Klager wieder fur Arbeiten von zumindest sechs Stunden taglich leistungsfahig sei, sei die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zutreffend mit Wirkung fur die Zukunft, d.h. ab dem 01.03.2013 entzogen worden. Auch sei der Klager nicht berufsunfahig. Der Klager sei entsprechend seiner zuletzt rentenversicherungspflichtig ausgebten Beschftigung der Gruppe der ungelernten Arbeiter zuzuordnen. Als ungelernter Arbeiter drfe er auf alle Tatigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden.

---

Am 05.05.2014 hat der Kl ager Klage erhoben.

Zur Begr ndung hat er vorgetragen, dass sich sein Gesundheitszustand in den letzten Jahren nur verschlechtert habe. Zu den bereits damals bekannten Bewegungseinschr nkungen seien noch weitere Krankheiten und Bewegungseinschr nkungen hinzugekommen.

Das Gutachten des Dr. E. vom 28.05.2015 sei in keinsten Weise nachvollziehbar. Insbesondere im Hinblick auf die Schmerzsymptomatik seien die Gutachtenergebnisse nicht verwertbar. Es sei ein Gegengutachten eines Schmerzspezialisten einzuholen. Ferner sei zu beachten, dass er t glich Schmerzmittel einnehme. So habe er am Tage der Untersuchung zwischen 07.00 und 07.30 Uhr eine Ibopfam 800 mg eingenommen. Ebenfalls habe er bis kurz vor der Untersuchung ein Morphiumpflaster getragen, welches ebenfalls die Schmerzen lindere. Nur so seien die getroffenen Befunde zu erkl ren.

Unter Einsatz von Schmerzmitteln gelinge es ihm, seinen Alltag mit reduzierter Schmerzsymptomatik zu bew ltigen. Es sei jedoch zu erwarten, dass, wenn die Belastung gesteigert werde, auch die Schmerzen im gleichen Ma e zunehmen w rden, so dass die bisher eingenommene Dosis nicht mehr ausreichen werde, um ihn  ber den Tag zu helfen.

Der Kl ager beantragt:

1. Der Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Hessen vom 11.02.2013, erg nzt durch den Bescheid vom 22.04.2013, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.04.2014 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, an den Kl ager eine Rente wegen voller Erwerbsminderung ab dem 01.03.2013 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, dass das auf Anordnung des Gerichts erstattete Sachverst ndigengutachten des Dr. E. best tigt habe, dass das Leistungsverm gen des Kl gers  ber den 28.02.2013 hinaus nicht in rentenma geblichem Umfang herabgesetzt sei.

Das Gericht hat im Rahmen der Sachaufkl rung Befundberichte behandelnder  rzte des Kl gers beigezogen. Ferner hat es von Amts wegen ein orthop disches Gutachten des Dr. E. vom 28.05.2015 eingeholt. Der Sachverst ndige kam zu der Bewertung, dass der Kl ger in der Lage sei, leichte T tigkeiten mindestens sechs Stunden t glich unter Ber cksichtigung bestimmter Funktionseinschr nkungen auszu ben. Das festgestellte Leistungsverm gen bestehe seit dem 01.03.2013.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die Archivakte des Sozialgerichts Wiesbaden (Az. [S 9 R 250/14](#) ER) und die Verwaltungsakten der Beklagten, die Gegenstand der m ndlichen

---

Verhandlung gewesen sind, ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die Bescheide der Beklagten vom 11.02.2013 und 22.04.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.04.2014 sind rechtmäßig. Der Kläger hat über den 28.02.2013 hinaus keinen Anspruch auf Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung ([Â§ 43, 240](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch â SGB VI -). Das Gericht sieht im Hinblick auf die insoweit zutreffende Begründung des Widerspruchsbescheides vom 02.04.2014, der das Gericht folgt, von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab ([Â§ 136 Abs. 3](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG -).

Ergänzend:

Auch die Ermittlungen im Klageverfahren haben keine weitergehenden Erkenntnisse zu Gunsten des Klägers erbracht. Aus den beigezogenen ärztlichen Unterlagen sowie dem von Amts wegen eingeholten Gutachten des Dr. E. vom 28.05.2015 ergibt sich kein Befund, der eine von der Beklagten getroffenen quantitativen Leistungsbeurteilung abweichende Einschätzung rechtfertigen würde.

Das Gericht stützt seine Überzeugung insbesondere auf das hinsichtlich seiner Diagnoseerhebung und sozialmedizinischen Schlussfolgerung widerspruchsfrei und inhaltlich nachvollziehbare Gutachten des Dr. E. vom 28.05.2015. Das Gericht hat aufgrund der getroffenen Feststellungen keinen Anlass, an der Richtigkeit der gutachterlichen Bewertungen des Dr. E., die im Einklang mit den Bewertungen der Frau Dr. C. (vgl. Gutachten vom 21.01.2013) und des Dr. D. (vgl. Gutachten vom 06.11.2013) stehen, zu zweifeln und hält in einer Gesamtbetracht aller ärztlichen Berichte und Gutachten die Einholung von weiteren Gutachten für nicht erforderlich. Dr. E., ein in der Begutachtung von Rentenbewerbern langjährig erfahrener Sachverständiger mit besonderen Kenntnissen im Bereich der speziellen Schmerztherapie, hat die bestehende Schmerzsymptomatik hinreichend beschrieben und in der Leistungsbeurteilung berücksichtigt.

Die vorliegenden qualitativen Einschränkungen begründen keine durchgreifenden Zweifel daran, dass der Kläger Erwerbstätigkeiten unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben kann. Sie sind weder im Einzelnen noch in der Summe so spezifisch oder ungewöhnlich, dass die Verschlussenheit des Arbeitsmarktes in Erwägung gezogen werden müsste.

Zusammenfassend ist unter Berücksichtigung aller vorliegenden ärztlichen Unterlagen sowie dem Vorbringen der Beteiligten festzustellen, dass der Kläger, der im Hinblick auf seine zuletzt rentenversicherungspflichtig ausgeübten Beschäftigung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verweisen ist, seit dem 01.03.2013 wieder in der Lage ist, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mindestens sechs Stunden täglich zu arbeiten. Damit liegen über den 28.02.2013 hinaus die

---

Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung nicht mehr vor.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass eine rentenrelevante Leistungsminderung über den 28.02.2013 hinaus nicht mehr festzustellen ist. Folglich war gemäß [Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) in Verbindung mit [Â§ 100 Abs. 3 SGB VI](#) die mit Bescheid vom 23.10.2009 gewährte Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung mit Wirkung ab dem 01.03.2013 zu entziehen. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid vom 02.04.2014 Bezug genommen.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 08.11.2019

Zuletzt verändert am: 23.12.2024